



PLANZEICHENERKLÄRUNG

- GEWERBLICHE BAUFLÄCHE**
§1 ABS.1 NR.3 BAU NVO
- RENZE DES ÄNDERUNGSBEREICHES**

PRIAMBEL

Aufgrund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m § 40 / § 72 Abs. 1 Nr. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Gifhorn diesen Flächennutzungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden/ nebenstehenden/ obenstehenden textlichen Darstellungen, beschlossen.
Gifhorn, den 10.06.98

Birth
Bürgermeister

Jens
Stadtdirektor

VERFAHRENSVERBECKE

Der Rat der Stadt Gifhorn hat in seiner Sitzung an die Aufstellung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs.1 BauGB an ortsüblich bekanntgemacht.
Gifhorn, den

Jens
Stadtdirektor

Vervielfältigungsverserke
Kartengrundlage:

Deutsche Grundkarte 1 : 5000
Blattnummer: 3529/9
Blattname: Gifhorn-Ost
Herausgegeben von Katasteramt Gifhorn
Ausgabejahr 1988

Jens
Stadtdirektor

Erlaubnisverserke:

Vervielfältigungserlaubnis für Grundkarte erteilt durch das Katasteramt Gifhorn am 13.10.1983
Az.: 1471/83

Jens
Stadtdirektor

Der Entwurf des Flächennutzungsplanes wurde ausgearbeitet von Stadtplanungsamt.
Gifhorn, den 18.09.97

Albrecht
Baurat

Jens
Stadtdirektor

Der VA der Stadt Gifhorn hat in seiner Sitzung am 06.11.97 den Entwurf des Flächennutzungsplanes und des Erläuterungsberichtes zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs.2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 28.11.97 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des Flächennutzungsplanes und des Erläuterungsberichtes haben vom 09.12.97 bis 12.01.97 gemäß § 3 Abs.2 BauGB öffentlich ausgelegt.
Gifhorn, den 12.01.98

Jens
Stadtdirektor

Jens
Stadtdirektor

Der Rat der Stadt Gifhorn hat in seiner Sitzung an den geänderten Entwurf des Flächennutzungsplanes und des Erläuterungsberichtes zugestimmt und die öffentliche Auslegung mit der Einschränkung gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1, 2, Halbsatz BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden an ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des Flächennutzungsplanes und des Erläuterungsberichtes haben vom bis gemäß § 3 Abs.2 BauGB öffentlich ausgelegt.
Gifhorn, den

Der Rat der Stadt Gifhorn hat in seiner Sitzung an den geänderten Entwurf des Flächennutzungsplanes und des Erläuterungsberichtes zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gemäß § 3 Abs.3 Satz 2 BauGB beschlossen. Den Beteiligten in Sinne von § 13 Abs.1 Satz 2 BauGB wurde mit Schreiben von Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum gegeben.
Gifhorn, den

Der Rat der Stadt Gifhorn hat nach Prüfung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs.2 BauGB den Flächennutzungsplan nebst Erläuterungsbericht in seiner Sitzung am 10.06.98 beschlossen.
Gifhorn, den 10.06.98

Jens
Stadtdirektor

Der Flächennutzungsplan ist mit Verfügung Az.: 204.2410A-5A009-Änd.69 vom heutigen Tage unter Auflagen-/mit Maßgaben gemäß § 6 BauGB genehmigt /teilweise genehmigt. Die demotlich-genehmigten Teile sind auf Antrag der Stadt Gifhorn vom gemäß § 5 Abs.1 Satz 2 BauGB von der Genehmigung ausgeschlossen.
Braunschweig, den 01.10.1998

Bezirksregierung
L.A.
Unterschrift
Wachsmuth

Der Rat der Stadt Gifhorn ist den in der Genehmigungsverfügung von Aufgaben seiner Sitzung an beigetreten. Der Flächennutzungsplan hat zuvor wegen der Auflagen / Maßgaben von bis öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden an ortsüblich bekanntgemacht. Wegen der Auflagen / Maßgaben hat die Stadt Gifhorn zuvor eine eingeschränkte Beteiligung gemäß § 3 Abs.3 Satz 2 BauGB durchgeführt. Den Beteiligten wurde von bis zum Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
Gifhorn, den

Jens
Stadtdirektor

Die Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 6 Abs.5 BauGB am 30.10.98 im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn bekanntgemacht worden. Der Flächennutzungsplan ist damit am 30.10.98 wirksam geworden.
Gifhorn, den 30.10.98

Jens
Stadtdirektor

Gleichzeitig wird der Flächennutzungsplan von aufgrund des Beschlusses des Rates der Stadt Gifhorn vom gemäß § 6 Abs.6 BauGB in der Fassung neu bekanntgemacht, die er durch die Änderung/ Ergänzung erfahren hat.
Gifhorn, den

Jens
Stadtdirektor

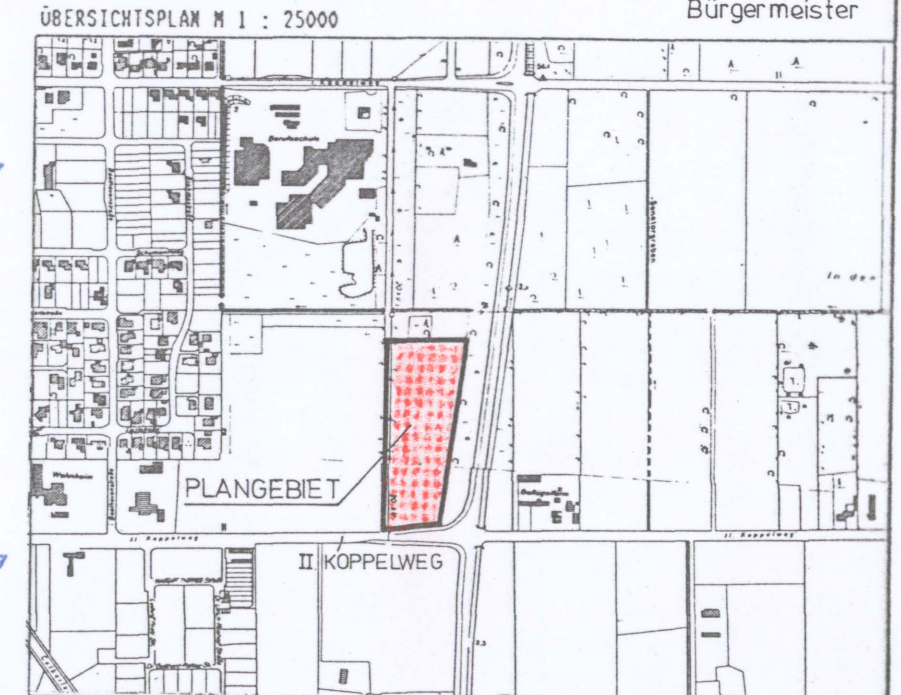
URSCHRIFT
1. Ausfertigung

Innerhalb eines Jahres nach Wirksamwerden des Flächennutzungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 214 Abs.1 Nr.1 und 2 BauGB bei Zustandekommen des Flächennutzungsplanes nicht geltend / geltend gemacht worden.
Gifhorn, den 01.12.2004

Jens
Stadtdirektor

Innerhalb von sieben Jahren nach Wirksamwerden des Flächennutzungsplanes sind Mängel der Abwägung nicht geltend / geltend gemacht worden.
Gifhorn, den 10.11.2005

Birth
Jens
Stadtdirektor
Bürgermeister



STADT GIFHORN

**FLÄCHENNUTZUNGSPLAN 1977
TEILPLAN 2**

69.ÄNDERUNG
-GEWERBEBEBIET II. KOPPELWEG-

M 1:5000